

Hallo,

ich habe dir ja gestern versprochen, dir den Sachverhalt noch einmal zu schicken.  
Es geht um die Umsetzung von Art. 14 EPBD (EU-Gebäuderichtlinie) in nationales Recht.  
Eine Umsetzung der Ladeinfrastrukturvorgaben müsste im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz erfolgen, und zwar bis Ende Mai (EU-Frist).  
Hierfür ist das BMWV zuständig (Referat Netze).  
Entsprechend des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 und dem Klimaschutzplan (Screenshot) soll Art. 14 wie folgt umgesetzt werden

Umsetzung der EU Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) im Gebäudeelektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) (V 2)

Die novellierte EU gebäuderichtlinie (EPBD) regelt unter anderem weitergehende Mindestanforderungen an den Ausbau von Ladeninfrastruktur in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die EPBD setzt mit starren Vorgaben für die Errichtung von Ladeninfrastruktur vornehmlich auf Quantität. Insbesondere im Bereich der öffentlich zugänglichen Stellplätze bedarf es aber aufgrund der heterogenen Ladeszenarien der Möglichkeit, Ladeninfrastruktur flexibel und bedarfsgerecht errichten zu können. Zu diesem Zweck sollen bei der Umsetzung der EPBD im Gebäudeelektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) im Bereich der öffentlich zugänglichen Stellplätze an und in nicht Wohngebäuden (Neubau und Bestand) Flexibilisierungen ermöglicht werden. Eigentümer und Bauherren sollen selbst entscheiden können, anstelle einer hohen Anzahl von AC-Ladepunkten mit geringer Leistung eine geringere Zahl von DC-Schnellladepunkten mit hoher Leistung zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Leiter Energie, Klima & Verkehr